Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Stand: 08.11.21

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein **(§ 4 Absatz 1)** **(§ 2 Absatz 2 Nummer 4)**	Zulässig ohne Abstandsgebot Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.	**Fünf Schultage** „Kohortenpflicht“ • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe • klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen • Wiedereinführung der Maskenpflicht für die Klasse/Gruppe/Kohorte im Unterricht
Musik **(§ 4 Absatz 2)**	Besondere Anforderungen an **Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten**, u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen. Der Mindestabstand beim Singen kann in der „Basisstufe“ beim Tragen einer medizinischen Maske unterschritten werden.	• Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote. • Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf stattfinden.
Sportunterricht **(§ 5)**	Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung.	• Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt.

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet

		• Ausschließlich
		  ○ im Freien (zur Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe auch in geschlossenen Räumen)
		  ○ kontaktarm
		
		• Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern

Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung) **(§ 4 Absatz 3)**	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts
Außerunterrichtliche Veranstaltungen **(§ 4 Absatz 3)**	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland möglich, im Ausland bis zum 31. Januar 2022 untersagt, mit Ausnahme der „funktionalen Enklaven“, die zwar formal zum Ausland gehören, aber nur über deutsches Staatsgebiet zu erreichen sind (z. B. Kleinwalsertal oder Jungholz)	Zusätzliche Einschränkung: ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen **(§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1)**	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der Kohorte
Mensabetrieb **(§ 1 Absatz 5)**	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Ganztag und kommunale Betreuungsangebote **(§ 6 und § 4 Absatz 1)**	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern **(§ 4 Absatz 4)**	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztag, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen

Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske § 2	Testen § 3	Abstandsempfehlung § 1 Absatz 3	Lüften § 1 Absatz 6	Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8

• Medizinische Maske
• Pflicht zum Tragen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume.
• Maskenpflicht im Unterrichts- und Betreuungsraum:
  ○ Für Schülerinnen und Schüler, solange sie sich im Raum fortbewegt (also nicht „am Platz“)
  ○ Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen, solange sie den Mindestabstand von 1.5 m nicht einhalten.
• Generell keine Maskenpflicht in Unterrichts- und Betreuungsräumen für Schülerinnen und Schüler in:
	• Personal: an jedem Präsenztag
	• Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche bei PCR-Test, 3 x pro Woche bei Antigen-Schnelltest
	• Immunisierte Personen sind ausgenommen
		• 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen	• Alle 20 Minuten
			• Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO_2-Ampel
				• Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2
				• Handkontaktflächen regelmäßig reinigen
				• Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten

○ Grundschulen ○ SBBZ mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ○ SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung ○ Grundstufen der SBBZ ○ und für Kinder in Grundschulförderklassen • Ausnahmen von der Maskenpflicht: ○ Attest ○ Pausen außerhalb der Gebäude ○ Essen und Trinken ○ Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird ○ Sportunterricht ○ Gesang und Blasinstrumente ○ **Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann** •				• Hygienische Handtrocknung
Schutzmaßnahmen				

Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 8 CoronaVO Schule verweist auf

- die Veranstaltungsregeln in § 10 CoronaVO und
- die Regeln der CoronaVO Schule, die bei Veranstaltungen in der Schule **vorrangig zu beachten** sind.

Generell gilt für Veranstaltungen (sofern nicht privat):

- Ein Hygienekonzept muss erstellt werden.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden.

Bei Veranstaltungen **in der Schule bzw. auf dem Schulgelände** gilt außerdem **3 G (geimpft, genesen, getestet) und Maskenpflicht.**

Für schulische Veranstaltungen, die **außerhalb des Schulgeländes** stattfinden, gilt zusätzlich Folgendes:

Stufenregeln für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO			
	Basisstufe	**Warnstufe***	**Alarmstufe***
Geschlossene Räume	**3 G**	3 G **nur PCR möglich!**	2 G
Im Freien	> 5000 oder Nichteinhaltung Mindestabstand: **3 G**	3 G	2 G

***Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt in allen Stufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in der Alarmstufe auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind.**

Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**

- Unabhängig von der Art der Veranstaltung gelten jedoch in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Diese werde durch die Veranstaltungsregeln nicht ausgehebelt. Es gilt also:

  - Maskenpflicht

  - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Sitzungen, die in der Schule durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

  - Maskenpflicht

  - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

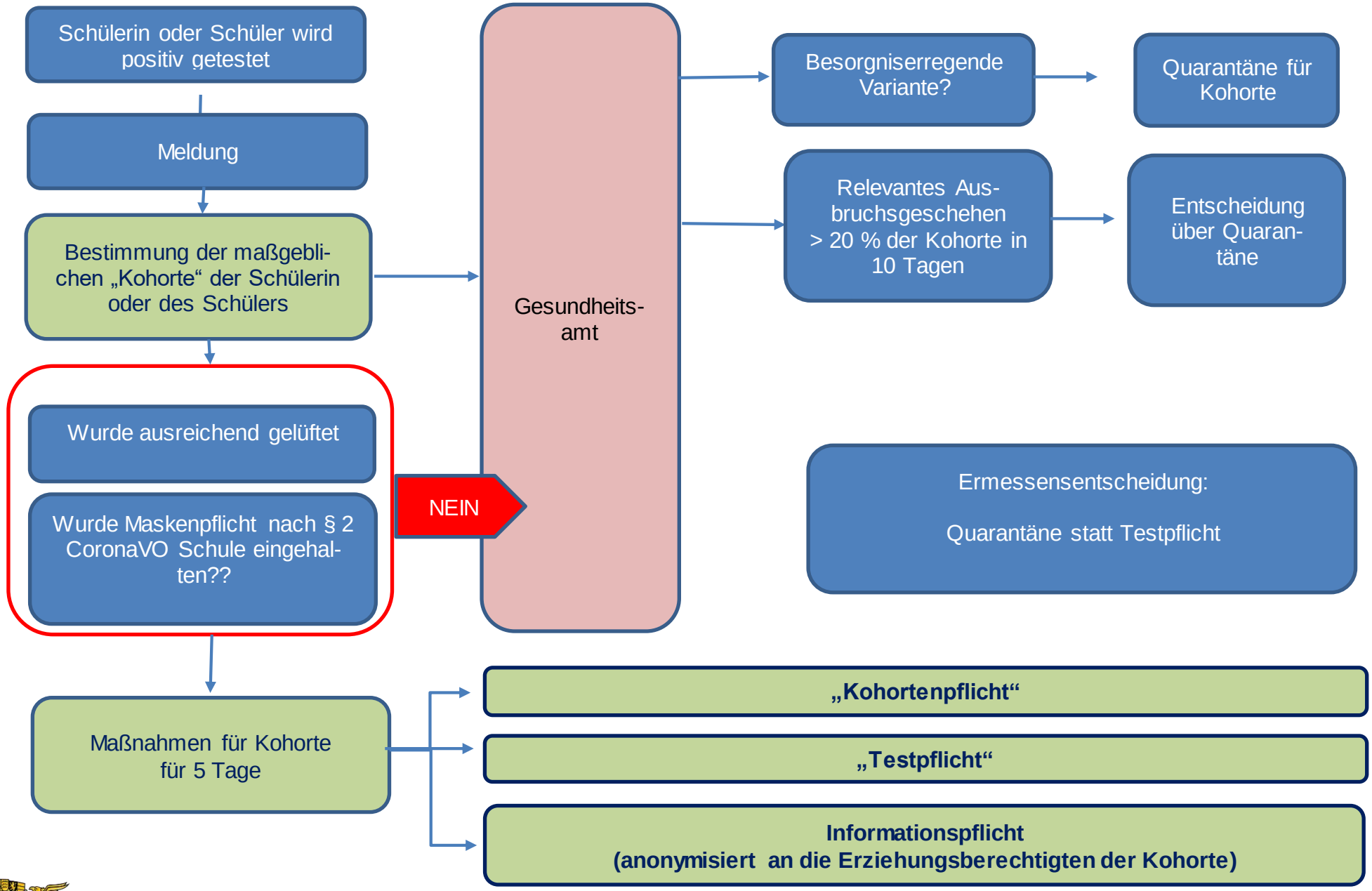

Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand 08.11.2021